

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Bearb .: Herr Jens Krüsmann

Gesch.Z.: MLUL-5-

3342/9+294#315504/2024

Hausruf: +49 331 866-7911 Fax:

+49 331 866-7241

Internet: https://mluk.brandenburg.de Jens.Kruesmann@MLUK.Brandenburg.de

Potsdam, 29. August 2024

Klarstellung zu Ziffer 5.2 Absatz 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24.02.2023

Urteil OVG B-B 7 A 19/24 vom 22.05.2024 (Typvermessung, Nachtbetrieb)

Anlage: Urteil OVG B-B 7 A 19/24

Gemäß Ziffer 5.2 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24.02.2023 wird für die Festsetzung von Nebenbestimmungen in Genehmigungsbescheiden bestimmt (falls die Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruht), dass der Nachtbetrieb der Anlage erst aufzunehmen ist, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes Le, max und des daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann.

Mit Urteil OVG 7 A 19/24 vom 22.05.2024 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg (OVG B-B) eine entsprechende Nebenbestimmung, soweit der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um 15 oder mehr dB(A) unterschreitet, für rechtswidrig erklärt. Die der angegriffenen Nebenbestimmung zu Grunde liegende Ziffer 4.2 Abs. 3 des WKA-Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 16. Januar 2019 entspricht in den für das Urteil des OVG B-B relevanten Teilen der o.g. aktuellen Regelung in Ziffer 5.2 Abs. 3 des WKA-Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24.02.2023.

Das OVG B-B verneint in seinem Urteil vom 22.04.2024 die Möglichkeit, bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typenvermessung den Nachtbetrieb einer geplanten Windenergieanlage zu untersagen, soweit die Geräuschimmissionsprog-







<u>Haltestellen</u>

nose im schalltechnischen Bericht zwar nur auf Herstellerangaben beruht, der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) der Windenergieanlage aber an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um 15 oder mehr dB(A) unterschreitet. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht OVG B-B kein Anlass, bezüglich der Anwendung des 15 dB(A)-Kriteriums zwischen den Fällen der Abnahmemessung (Ziffer 5.2 Abs. 1 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses) und denen der Typvermessung (Ziffer 5.2 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses) in der Weise zu differenzieren, dass trotz Einhaltung der Irrelevanzgrenze (zwar keine Abnahmemessung, aber) eine Typvermessung für den Nachtbetrieb gefordert wird. Jedenfalls könne bei Prognosewerten, die die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 15 dB(A) unterschreiten, verlässlich davon ausgegangen werden, dass die fragliche Windenergieanlage keine relevante Geräuschzusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten bewirkt.

Das OVG B-B geht daher davon aus, dass - auch wenn in Ziffer 5.2 Abs. 3 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24. Februar 2023 im Zusammenhang mit der Typvermessung das 15 dB(A)-Kriterium nicht nochmals ausdrücklich aufgegriffen wird - es doch nach Sinn und Zweck naheliege, dass im Fall der Irrelevanz der Geräuschzusatzbelastung (auch) keine Nebenbestimmung zum Nachtbetrieb erforderlich ist.

Ich bitte darum, Ziffer 5.2 Abs. 3 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24. Februar 2023 unter Beachtung der o.g. Argumentation des OVG B-B anzuwenden.

Eine präzisierende Ergänzung der Formulierung der Ziffer 5.2 Abs. 3 des Anhangs erfolgt im Zusammenhang mit einer zukünftig notwendigen Überarbeitung des WKA-Geräuschimmissionserlasses insgesamt.

Im Auftrag

Axel Steffen

Abteilungsleiter Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit